



Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung und verordneten Krankenförderung bei ambulanter Behandlung und Hinweise zur Genehmigung

Generell gilt: Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) dürfen gesetzlich versicherten Patienten, die ambulant behandelt werden, eine Krankenförderung verordnen, wenn die Fahrt medizinisch notwendig ist.

Für die Verordnung einer Krankenförderung zu **ambulanten Behandlungen** gilt folgendes:

Patienten, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, brauchen die Beförderungsverordnung seit Januar 2019 nicht mehr vorab von ihrer Krankenkasse genehmigen lassen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen auf sie zutrifft:

- Sie haben einen Schwerbehindertenausweis mit einem der folgenden Merkzeichen: „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, H“ für Hilflosigkeit oder „Bl“ für Blindheit.
- Sie haben den Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Ihnen wurde Pflegegrad 3 und eine zusätzliche dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung festgestellt.

In diesen Fällen entfällt die Genehmigungspflicht durch die Krankenkasse. Die Genehmigung gilt als erteilt (Genehmigungsfiktion). Die Neuerung geht auf das Pflegepersonalstärkungsgesetz zurück.

Damit es auch keine Probleme bei der späteren Abrechnung des Transports gibt, weder für Sie, noch für das Taxiunternehmen, empfehlen wir Ihnen, das von uns im Anhang vorbereitete **Anschreiben an die Krankenkasse** an Ihr Taxiunternehmen zur Abrechnungseinreichung weiterzugeben.

Darin wird unter anderem auf die Frage der „nächstgelegenen Behandlungsstätte“ eingegangen.

Außerdem kann es sinnvoll sein, eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen zur Verfügung zu stellen

Das Anschreiben an die Krankenkasse finden Sie im Anhang.

Sollte keine der obigen Voraussetzungen auf Sie zutreffen oder falls Sie sich unsicher sind, sollten Sie eine Beförderungsverordnung in jedem Falle vorab bei Ihrer Krankenkasse zur Genehmigung einreichen.

Die Verordnung erfolgt stets auf Formular 4 und soll vor der Krankenförderung erfolgen.

Um Schwierigkeiten bei der Verordnungsausstellung zu verhindern, kann sich Ihr Arzt am Muster „Verordnung einer Krankenförderung zum Ambulantes Zentrum für contergangeschädigte Menschen“ orientieren.

➔ **MUSTER** „Verordnung einer Krankenförderung zum Ambulantes Zentrum für contergangeschädigte Menschen“

Zuzahlungs- pflicht	Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Zuzahlungs- frei	Name, Vorname des Versicherten		
	geb. am		
Kostenträgerkennung		Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.		Arzt-Nr.	Datum

Verordnung einer Krankenförderung 4

- ☐ Unfall, Unfallfolge
☐ Arbeitsunfall, Berufskrankheit
☐ Versorgungsleiden (z.B. BVG)
☒ Hinfahrt ☒ Rückfahrt

1. Grund der Beförderung

Genehmigungsfreie Fahrten

- a) ☐ voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung ☐ vor-/nachstationäre Behandlung
 b) ☒ ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „BI“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 **nur Taxi/Mietwagen** (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)
 c) ☐ anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen:

Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)

- d) ☐ hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie ☐ vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)
 e) ☐ dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)
 f) ☐ anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)

2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte

vom/am 1. Behandlungstag / ☐ x pro Woche, bis voraussichtlich letzter Behandlungstag
 Behandlungsstätte (Name, Ort)
 Spezialisiertes Contergan-Behandlungszentrum (MZEB), in der Dr. Becker Rhein-Sieg-Klinik, Nümbrecht

3. Art und Ausstattung der Beförderung

☒ Taxi/Mietwagen ☐ Rollstuhl
☐ KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen ☐ Tragestuhl
☐ RTW ☐ NAW/NEF ☐ andere ☐ liegend

4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewicht bei Schwergewichtstransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, wenn Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)

Anreise möglichst 1 Tag vor Behandlungsbeginn, da früher Behandlungsbeginn

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 4 (7.2020)

Verordnete Transportmittel

Ärztlich verordnete Fahrten können zum Beispiel erfolgen mit einem

- Taxi oder Mietwagen (gemäß Personenbeförderungsgesetz) oder
- Kranken- oder Rettungswagen

Welches Fahrzeug eingesetzt wird, hängt von der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall ab und wird vom Arzt festgelegt.

Verordnete Taxifahrten zur ambulanten Behandlung werden im Allgemeinen anhand der ärztlichen Verordnung („Taxischein“) mit dem Taxifahrer abgerechnet. Abrechnungsberechtigt sind nur Taxiunternehmen, die Partnerunternehmen Ihrer Krankenkasse oder Vertragspartner des vdek - Verband der Ersatzkassen (Rahmenvereinbarung für Krankenfahrten gemäß § 133 SGB V) sind. Unter Umständen ist die gesetzliche Zuzahlung direkt an den Taxifahrer zu entrichten.

Gesetzliche Zuzahlung zu den Fahrtkosten

Falls Sie nicht über eine Zuzahlungsbefreiung verfügen, beträgt die Zuzahlung bei jeder Fahrt 10 % der Fahrtkosten, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 € pro Fahrt.

Fahrtkostenerstattungen

bei Nutzung des eigenen PKW's oder öffentlicher Verkehrsmittel

Die Krankenkassen können auf Antrag des Patienten auch die Kosten für Krankenfahrten übernehmen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem privaten Auto des Patienten stattfinden.

Hierfür wird vom Arzt keine Verordnung benötigt.

Bei Nutzung des eigenen Pkws werden normalerweise 0,20 € pro Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten laut der eingereichten Originalbelege erstattet (Originalbelege deshalb bitte aufheben).

Fahrten zu unseren externen Kooperationspartnern in Köln

Abhängig von Ihren gesundheitlichen Anliegen können auch kooperierende Ärzte und Fachberater des Interessenverbandes in Ihre Behandlung und Beratung einbezogen sein. Die notwendigen Termine werden von uns organisiert und sind in Ihren Behandlungsplan integriert. Diese Termine finden im Allgemeinen in Köln statt. Können Sie diese Termine nicht mit dem eigenen PKW wahrnehmen, so kann im Einzelfall von uns ein Fahrdienst organisiert werden – sprechen Sie uns einfach an.

Falls bei Ihnen dauerhafte Mobilitätseinschränkungen vorliegen (siehe „Fahrtkosten und verordnete Krankentransporte“), können Ihnen auch diese Fahrten zu den Kooperationsärzten in Köln im Vorfeld von Ihrem überweisenden Arzt verordnet werden.

Neu seit 1. Januar 2019 ist, dass Patienten mit Mobilitätseinschränkungen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (siehe vorangegangenes Kapitel), für Krankenfahrten mit Taxi oder Mietwagen keine Genehmigung mehr bei ihrer Krankenkasse einholen müssen.

Damit es auch bei diesen Fahrten keine Probleme bei der späteren Abrechnung des Transports gibt, weder für Sie, noch für das Taxiunternehmen, empfehlen wir Ihnen, das von uns im Anhang vorbereitete Anschreiben an die Krankenkasse an Ihr Taxiunternehmen zur Abrechnungseinreichung weiterzugeben.

Darin wird unter anderem auf die Frage der „nächstgelegenen Behandlungsstätte“ eingegangen.

Außerdem kann es sinnvoll sein, eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen zur Verfügung zu stellen.

Das Anschreiben an die Krankenkasse finden Sie im Anhang.

Um Schwierigkeiten bei der **Verordnungsausstellung** zu verhindern, kann sich Ihr Arzt am Muster „Verordnung für die Fahrten vom ambulanten Zentrum zu externen Kooperationsärzten“ orientieren.

➔ **MUSTER** „Verordnung für die Fahrten vom ambulanten Zentrum zu externen Kooperationsärzten“

Diagnostik, Behandlung und Beratung
für Menschen mit Conterganschädigung

Ambulantes Zentrum für contergangeschädigte Menschen
in der Dr. Becker Rhein-Sieg-Klinik · Höhenstraße 30 · 51588 Nümbrecht

An die betreffende Krankenkasse
Abrechnung Beförderungsverordnungen

Ambulantes Zentrum für
contergangeschädigte Menschen

Prof. Dr. med. Klaus M. Peters
Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie
kpeters@dbkg.de

Koordination: Irmela Aurich
Tel.: (02293) 81 79 556
Fax: (02293) 81 79 557
contergan.rhein-sieg-klinik@dbkg.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
AmbZ/IA

Datum
01. Juli 2020

Beförderungsverordnungen im Zusammenhang mit einem Behandlungsbesuch

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/in der Krankenkasse,

da bei Ihnen eine Beförderungsverordnung für eine/n unserer Patienten/innen zur Abrechnung eingereicht wird, möchten wir Ihnen für die leichtere Bearbeitung gerne einige Hintergrundinformation geben:

Bei dem/der beförderten Patienten/Patientin liegt eine **anerkannte Conterganschädigung** vor.

Aufgrund des individuell sehr unterschiedlichen Schädigungsbilds und der geringen Größe der gesamten Patientengruppe können niedergelassene Haus- und Fachärzte den Geschädigten mangels conterganspezifischer Erfahrung in der Regel kaum weiterhelfen.

Daher ist bei dem/der betroffenen Patienten/Patientin eine mehrtägige ambulante Behandlung in unserem spezialisierten Behandlungszentrum für contergangeschädigte Menschen notwendig.

Das ambulante Behandlungszentrum für contergangeschädigte Menschen in Nümbrecht ist als bundesweit einziges zugelassenes (und somit auch nächstgelegenes) MZEB spezialisiert auf die Behandlung von contergangeschädigten Menschen.

Das umfassende Behandlungs- und Beratungskonzept beruht auf der mehr als 20-jährigen conterganspezi-fischen Behandlungserfahrung des Chefarztes und seines Contergan-Kompetenzteams, das den contergangeschädigten Patienten aus dem ganzen Bundesgebiet als Expertenteam zur Verfügung steht.

Diagnostik, Behandlung und Beratung
für Menschen mit Conterganschädigung

Aufgrund des mehrtägigen Behandlungsumfangs empfehlen wir, die Anreise bzw. Abreise einen Tag vor bzw. nach Behandlungsbeginn und -ende zu planen. Auch sind manche unserer Patienten auf Begleitung durch eine/n Assistenten/Assistentin angewiesen, der/die entsprechend mitbefördert werden muss.

Für nicht-orthopädische Fragestellungen werden Konsiliartermine bei speziellen Kooperations-Fachärzten vereinbart, die sich ebenfalls durch ein besonderes Maß an conterganspezifischer Fachkompetenz auszeichnen und meistens in Köln ansässig sind. **Daher können verordnete Beförderungen zu unseren Kooperationsärzten ebenfalls Teil des Behandlungskonzeptes sein. Leider lassen sich Wartezeiten für die Dauer des Arztbesuchs bzw. zwischen mehreren Terminen nicht vermeiden.**

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Bearbeitung der Abrechnung erleichtern zu können.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Klaus M. Peters
Chefarzt der Orthopädie und Osteologie



Irmela Aurich
Koordinatorin MZEB